



Amtsgericht Bonn

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Donnerstag, 05.11.2026, 09:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal W 1.26 (Wilhelmbau), Wilhelmstr. 21, 53111 Bonn

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Fritzdorf, Blatt 118

BV lfd. Nr. 25

Flur 6, Flurstück 525, Gebäude- und Freifläche, Övericher Straße 28, Größe: 479 m²

BV lfd. Nr. 23

Flur 6, Flurstück 393, Erholungsfläche, Am Zippenacker , Größe: 121 m²

BV lfd. Nr. 8

Flur 6, Flurstück 199, Erholungsfläche, Övericher Straße 28 , Größe: 24 m²

versteigert werden.

Drei Grundstücke mit Wohnhaus und Nebengebäuden, die eine wirtschaftliche Einheit bilden und zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung leer standen.

Einseitig angebautes Wohnhaus mit Nebengebäuden, die Nebengebäude sind

teilweise ohne Baugenehmigung errichtet.

Das Wohngebäude ist nicht unterkellert, ein- bis zweigeschossig mit nicht ausgebautem Dachgeschoss.

Die Wohnfläche beträgt rund 121 qm

Zubehört: Einbauküche EG, Wert:0,00 Euro.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.02.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

280.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Fritzdorf Blatt 118, Ifd. Nr. 25	216.000,00 €
- Gemarkung Fritzdorf Blatt 118, Ifd. Nr. 8	11.000,00 €
- Gemarkung Fritzdorf Blatt 118, Ifd. Nr. 23	53.000,00 €

Zubehör zu Fritzdorf Blatt 118, Ifd. Nr. 25:

Einbauküche im Erdgeschoss
ohne Wert.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.